

§ 1 Name, Sitz, Gründungstag

1. Der Verband führt den Namen „Verbandsgruppe Hannover (VG)“ (im Folgenden auch VG, VG30 oder Verbandsgruppe genannt) und ist Mitglied im Skatverband Niedersachsen-Bremen e.V. (SKVNB).
2. Sitz des Verbandes / der Verbandsgruppe ist Hannover.
3. Gründungstag: 1. Januar 1966

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die VG ist die Vertretung aller angeschlossenen Vereine.
2. Zweck der VG ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Verbandsebene nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung als einer Sportart, die in Gemeinschaft fördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben der VG:
 - a) Ausrichten von Wettkämpfen der VG,
 - b) Förderung der Jugendarbeit,
 - c) Vertretung der Mitglieder-Interessen gegenüber LV und DSKV
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Die VG verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel der VG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der VG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder der VG gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport der VG besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Ziele der VG durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch das Präsidium. Ein Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der VG ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der VG erlischt durch:
 - a) Auflösung eines Vereins
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluss
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes.
2. Die Kündigung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch einen eingeschriebenen Brief der VG mitgeteilt werden (Fax oder E-Mail).
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium und ist nur zulässig, wenn
 - a) die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied grob verletzt und diese Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden, oder
 - b) das Mitglied seinen der VG oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach seinem Ausschluss an den zuständigen Landesverband (LV) wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder (Vereine) regeln innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche alle mit der Pflege des Skatsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe der VG diesen vorbehalten sind.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen der VG sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe der VG und des LV zu befolgen und durchzuführen. Dabei wird insbesondere auf den Sanktionskatalog des DSKV verwiesen (siehe Anlage),
2. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind,
3. den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages eines Vereins ist abhängig von der Zahl der Mitglieder dieses Vereins und wird von der Mitgliederver-

sammlung der VG festgesetzt. Aktuell ist der von den Vereinen zu zahlende Jahresbeitrag je Vereinsmitglied um 3,00 € höher als der von der VG jährlich an den SkVNB abzuführende Jahresbeitrag (der Jahresbeitrag der VG an den Landesverband bemisst sich grundsätzlich nach dem zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres gültigen Beitragsätzen des SkVNB).

2. Der Beitrag ist bis zum 28.02. des lfd. Jahres im voraus zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

§ 10 Organe

Organe der VG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der VG findet alle 2 Jahre statt.
2. Sie wird durch das Präsidium einberufen; die Einberufung hat schriftlich unter Zeitangabe, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4) gegenüber mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.

§ 12 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine,
 - b) dem Präsidium,
 - c) den Ehrenmitgliedern und den fördernden Mitgliedern,
 - d) den Kassenprüfern.
2. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederstärke der Vereine. Jeder Verein ist berechtigt, pro angefangene 10 gemeldete Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist die vor der Mitgliederversammlung der VG vorliegende Stärkemeldung.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident der VG oder sein Vertreter.

§ 13 Stimmrecht

1. Auf jeden Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1a - d) entfällt 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers ist unzulässig.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums sowie den Bericht der Kassenprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) Entlastung des Präsidiums
 - b) Wahl des Präsidiums
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Änderung der Spielordnung
 - f) Änderung der Spesenordnung
 - g) Festsetzung von Zuschüssen außerhalb der Spesenordnung
 - h) Festsetzung von Beiträgen der Vereine
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschluss über frist- und formgerechte Anträge
 - k) Auflösung der VG und Bestimmung über Verbleib des Vermögens

§ 15 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Vereine und die Präsidiumsmitglieder der VG einbringen.
2. Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Schriftführer der VG eingegangen sein.

§ 16 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich des Zwecks geändert wird, sowie die Auflösung der VG bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Protokoll

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll ist allen Vereinen 4 Wochen nach der Versammlung zuzustellen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt oder
 - b) mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

2. Die Bestimmungen der §§ 11-17 finden sinngemäß Anwendung.

§ 19 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident (zugleich Pressewesen)
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) 1. Spielleiter (zugleich Passwesen)
 - f) 2. Spielleiter
 - g) Damenreferentin
 - h) Jugendreferent
 - i) Internet-Beauftragter (IB)
 - j) Schiedsrichterobmann
2. Wenn ein Präsidiumsmitglied im Laufe der zweijährigen Amtszeit ausscheidet, kann vom Präsidium ein Ersatzmitglied kommissarisch mit dessen Aufgaben betraut werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt wurde.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte der VG. Es handelt gemäß der Satzung und nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist zuständig für die:
 - a) Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG,
 - b) Förderung der Jugendarbeit,
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation der VG,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten die ihm die Mitgliederversammlung überträgt,
 - e) Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Skatverbandes,
 - f) Informationen über Beschlüsse des DSKV und des SKVNB an die Mitglieder

§ 21 Wahl des Präsidiums

1. In das Präsidium der VG sind alle Personen wählbar, die in einem der Vereine der VG Mitglied sind.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums ist die Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen; in der Regel zwei Jahre.
3. Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Wahlverfahren

1. Von der Mitgliederversammlung ist vor Wahlbeginn ein Wahlleiter zu benennen, der während der Entlastung des bisherigen Präsidiums und bei der Wahl des Präsidenten die Versammlungsleitung übernimmt.

2. Der Wahlleiter darf zum Zeitpunkt der Wahl kein Amt in der VG bekleiden.
3. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Vorschlag ergeht oder ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl widerspricht.
4. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt (Abstimmung en bloc).
5. Wird ein Kandidat vorgeschlagen, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht er diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können.
6. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
7. Wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht er dieses Ergebnis nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt.
8. Gewählt ist dann der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
9. Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl.
10. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.
11. Wird in einem Wahlgang über mehrere Funktionen abgestimmt, müssen auf dem Stimmzettel mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten namentlich aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, jedoch dürfen höchstens so viele Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 23 Bestellung

Der/die gewählte Kandidat/in gilt durch die Annahme der Wahl für die Position, in die er/sie gewählt worden ist, als bestellt.

§ 24 Wahl der Kassenprüfer; Aufgaben

1. Von der Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer aus drei verschiedenen Vereinen gewählt, wobei einer nach Ablauf eines Jahres ausscheidet und der als Dritter Gewählte diese Position einnimmt (Rotationsprinzip).
2. Die Wahl erfolgt analog dem Wahlverfahren für den Gesamtvorstand (§ 22).
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse der

Verbandsgruppe Hannover (VG30)
im Skatverband Niedersachsen-Bremen e.V. (SKVNB e.V.)

Satzung in der Fassung vom 17. Januar 2009 Seite 7 / 7

VG zu prüfen, darüber eine schriftliche Niederschrift zu fertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 25 Kasse der VG

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die VG eine Kasse, die unter der Verwaltung des Kassenwartes steht.
2. Zahlungen sind nach Möglichkeit über ein Girokonto abzuwickeln.
3. Hohe Barbestände oder Guthaben auf dem Girokonto, die nicht für kurzfristige Verpflichtungen benötigt werden, müssen entsprechend verzinslich angelegt werden.

§ 26 Aufwandsentschädigung / Spesenordnung

1. Alle in ein Amt der VG gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Entstehende Aufwendungen bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden nach den Bestimmungen der Spesenordnung erstattet.
3. Die Spesenordnung der VG in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 27 Spielbetrieb der Verbandsgruppe

Den Spielbetrieb der VG regelt eine Spielordnung; sie ist in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 28 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Auflösung

1. Die Auflösung der VG kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Verbleib des Vermögens. Es ist für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2009 rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.